

Satzung

vom 20.01.2023
Seite 1

§ 1 Zweck des Vereins

- (1) Der Bund Alter Schüler verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Studentenhilfe, der Heimatpflege und Heimatkunde sowie der Pflege von Kulturwerten.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Förderung allgemeiner schulischer Entwicklungsprojekte,
 - b) die Unterstützung des Schularchivs,
 - c) die Vorbereitung und Herausgabe einer Schulgeschichte,
 - d) die Unterstützung der Schulzeitung bzw. entsprechender multimedialer Formen,
 - e) die Studien- und Berufsberatung von Schulabgängern.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins, auch nicht anlässlich des Ausscheidens aus dem Verein.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Bund Alter Schüler des Gymnasium Schwertstraße“ nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“).
- (2) Sitz des Vereins ist Solingen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder ehemalige Schüler sowie jede ehemalige oder aktive Lehrkraft des Gymnasiums Schwertstraße durch schriftlichen Antrag werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme bei allen vorgenannten und insbesondere bei anderweitigen Interessenten.
- (2) Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann,
 - c) durch Erklärung des Austritts gegenüber dem Vorstand.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied bei vereinsschädigendem Verhalten oder Beitragsrückständen von mehr als 2 Jahresbeiträgen durch Mehrheitsbeschluss ausschließen. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er kann nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.

§ 4 Beiträge – Geschäftsjahr

- (1) Die Mindestbeitragshöhe wird durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres bis spätestens 31. März fällig.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (4) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand, der aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter (zugleich Schriftführer) und dem Geschäftsführer besteht und
 - b) die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und den Geschäftsführer auf die Dauer von 2 Jahren. Sie wählt weiterhin zwei Kassenprüfer.

§ 6 Rechte - und Pflichten des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (2) Der Vorstand beruft und leitet die Verhandlungen der Mitgliederversammlung; er beruft, sofern die Lage der Geschäfte es erfordert, aus der Zahl der Mitglieder einen Beirat. Die Einladungen erfolgen in Textform. Die Angabe des Beratungsgegenstandes ist nicht erforderlich, sofern nicht über eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins entschieden werden soll.

Satzung

vom 20.01.2023
Seite 2

- (3) Der Vorsitzende vertritt den Verein in allen rechtlichen Angelegenheiten. Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtshandlungen und Rechtsgeschäften jeder Art ermächtigen. Die Ermächtigung ist frei widerruflich.
- (4) Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, welches von dem Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (5) Der Geschäftsführer verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt Zahlungen an den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang. Zahlungen für den Verein darf er nur in Abstimmung mit dem Vorsitzenden leisten.
- (6) Der Vorsitzende, der Stellvertreter, der Geschäftsführer und deren Gehilfen haben keinen Anspruch auf Vergütung.
- (7) Der Vorstand ist verpflichtet, in alle namens des Vereins geschlossenen Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.
- § 7 Mitgliederversammlung**
- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens alle 2 Jahre durchzuführen.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über
- die Jahresberichte,
 - die eingereichten Anträge,
 - den Rechenschaftsbericht des Geschäftsführers,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Neuwahl des Vorstandes,
 - Satzungsänderungen.
- (3) Außerordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand es verlangt oder wenn mindestens 10% der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes die Einberufung verlangen und dies schriftlich beim Vorstand beantragen.
- (4) Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest.
- (5) Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen erfolgen in Textform durch den Vorstand. Sie sollen mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin per E-Mail oder per Post an die letzte bekannte Anschrift bzw. Mailadresse abgeschickt werden. Die Wahl des Übermittlungsweges liegt im Ermessen des Vorstandes.
- (5) Stimmberechtigt ist jedes Vereinsmitglied.
- (6) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann nicht durch einen Vertreter ausgeübt werden.
- (7) Die Versammlungsleitung obliegt dem Vorstand des Vereins, sie kann im Bedarfsfall durch Mehrheitsbeschluss bestimmt werden.
- (8) Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (9) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Beschluss nicht gefasst. Der Vorsitzende kann die Beschlussfassung nicht durch seine Stimme herbeiführen.
- (10) Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (11) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Ob eine Mitgliederversammlung in einer Präsenzveranstaltung oder im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
- § 8 Geschäftsordnung**
- Der Verein kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- § 9 Auflösung des Vereins**
- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Gymnasium Schwertstraße, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- § 10 Inkrafttreten**
- Diese Satzung tritt in Kraft, nachdem sie ins Vereinsregister eingetragen wurde.